

Gegen Empfangsbekennnis  
ubatt GmbH  
Leibnitzstraße 88  
07548 Gera

**UMWELTAMT**

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter Ralf Freise  
Telefon 0375 4402-26253  
Fax 0375 4402-26219  
Mail Ralf.Freise@landkreis-zwickau.de  
Dienstszitz Werdau, Zum Sternplatz 7  
Unser Zeichen 1393-106.11-080/12/15/fr  
Datum 22.10.2015

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

**Antrag der Fa. ubatt GmbH vom 22.05.2015 zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Batterien in 08371 Glauchau, Ludwig-Erhardt-Straße**

Anlagen: Antrag, gestempelt  
Datenblatt Überweisung

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden

**BESCHEID:**

**A. Entscheidung**

1. Die Firma ubatt GmbH, Leibnitzstraße 88 in 07548 Gera, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Thomas Voggenthaler, erhält gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG die

**Genehmigung**

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung (selektive Zerlegung von Bleiakkumulatoren und Ladegeräten) und Lagerung von Batterien in 08371 Glauchau, Ludwig-Erhardt-Straße, Flurstück Nr. 412/42 der Gemarkung Jerisau.

Die Anlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

BE 01: 50 t Fahrzeugbrückenwaage im Einfahrtsbereich, Fahrflächen im Außenbereich (asphaltiert), Pkw-Parkplätze (20 Stellplätze)

Stahlhallenkomplex (2.158 m<sup>2</sup>), bestehend aus

BE 02: Anlieferbereich/überdachte Fläche (1152 m<sup>2</sup>), ausgestattet mit 2 integrierten Bodenwaagen (Kleinwaagen bis 8 t), einem Palettenregal (Länge 28 m mit 140 Palettenplätzen) und einer Stellfläche für Container (Abroller/Absetzer)

**LANDRATSAMT ZWICKAU**

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Sparkasse Zwickau BLZ 870 550 00 • Konto-Nr. 2265000054 • IBAN DE73870550002265000054 • BIC WELADED1ZWI

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62, Haus 1 • 08056 Zwickau

Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau

Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau

Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzter Straße 29 • 08371 Glauchau

Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau

Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau

Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

BE 03: Werkhalle (978 m<sup>2</sup>), ausgestattet mit 7 Palettenregalen in den Längen von 5 m bis 14 m mit insgesamt 370 Palettenplätzen, 2 Säulenschwenkkränen, Batteriewaschbereich (optional), einem Staplerladebereich und einem Technikraum (28,20 m<sup>2</sup>)

BE 04: Bürobereich, integriert in der Werkhalle

entsprechend den Angaben im Genehmigungsantrag.

2. Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 72 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für die Errichtung der baulichen Anlagen ein.
3. Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Bauteile und des vorbeugenden baulichen Brandschutzes bauaufsichtlich geprüft vorliegen. Die Prüfungen müssen durch behördlich anerkannte Prüfsachverständige erfolgen.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit in Betrieb genommen wurde.
5. Die in Abschnitt B. aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, soweit nicht durch die im Abschnitt C. festgesetzten Neben- und Inhaltsbestimmungen etwas anderes festgelegt wird. Soweit unter Abschnitt C. nichts anderes bestimmt ist, ist die Anlage unter Beachtung des Standes der Technik zu errichten und zu betreiben.
6. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt C. aufgeführten Neben- und Inhaltsbestimmungen.
7. Die geplante Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
8. Bevor mit der Annahme von Gerätebatterien begonnen wird, muss gegenüber der Abfallbehörde des Landkreises Zwickau schriftlich nachgewiesen sein, dass die Anlage an ein Rücknahmesystem gemäß § 6 und/oder § 7 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz – BattG) angeschlossen ist.
9. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist gegenüber dem Landkreis Zwickau eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 € zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung gilt nur dann als erbracht, wenn das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt hat und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

10. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
11. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 14.303,- EUR festgesetzt.

## B. Antragsunterlagen

Antrag der Fa. ubatt GmbH vom 22.05.2015 und nachgereichte Unterlagen:

<b>Ordner 1 - Antrag</b>	
Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
Formular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Seiten
Formular 1.1: Allgemeine Angaben	5 Seiten
Kurzbeschreibung	2 Seiten
Standort und Umgebung der Anlage	1 Seite
Detaillierte Beschreibung des Projekts	12 Seiten
Formular 2.1: Betriebseinheiten	1 Seite
Formular 2.2/1: Apparatliste	1 Seite
Formular 2.2/2: Apparatliste	1 Seite
Prozessfließbild Anlieferung	2 Seiten
Prozessfließbild Zerlegung Traktionsbatterien	1 Seite
Prozessfließbild Zerlegung E-Schrott	1 Seite
Prozessfließbild Sortierung/Lagerung	1 Seite
Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	1 Seite
Gehandhabte Stoffe, Tabelle Abfallstoffe mit ASN	2 Seiten
Formular 3.1/1: Art und Jahresmengen der Eingänge	1 Seite
Formular 3.1/2: Art und Jahresmengen der Ausgänge	1 Seite
Formular 3.2: Stoffidentifikation	1 Seite
Emissionen/Immissionen	1 Seite
Formular 4.1/1: Emissionsquellen	1 Seite
Formular 4.1/2: Betriebsablauf und Emissionen	1 Seite
Formular 4.3/1: Schallquellen	1 Seite
Formular 4.3/2: Standort und Umgebung der Anlage	1 Seite
Abfälle	2 Seiten
Formular 5.1: Abfall- und Abwasseranfall	1 Seite
Formular 5.2: Abfallart und -zusammensetzung	1 Seite
Formular 5.3: Verwertung/Beseitigung des Abfalls	1 Seite
Wasserrecht	3 Seiten
Anlagensicherheit	1 Seite
Formular 7.1/1: Störfall-Verordnung	5 Seiten
Formular 7.1/2: Stoffe nach Störfallverordnung	1 Seite
Formulare 7.1/3 u. 7.1/4: Entscheidung über die Anwendung der Störfallverordnung	2 Seiten
Formular 7.1/7: Stoffe nach Störfallverordnung	1 Seite
Formular 7.2: Arbeitsstättenverordnung	4 Seiten
Formular 7.3: Gefahrstoffverordnung	5 Seiten
Formular 7.5/2: Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	1 Seite
Formular 7.6: Brandschutz	4 Seiten
Energieeffizienz	1 Seite
Maßnahmen nach Betriebseinstellung	1 Seite
Umweltverträglichkeitsprüfung	1 Seite
<b>Ordner 2 - Anlagen</b>	
Inhaltsverzeichnis	2 Seiten

Formular 1.0: Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Seiten
Datenblatt Schlammfang – Fa. Mall GmbH	1 Seite
Technische Daten Schraubenkompressor – Fa. Renner GmbH	2 Seiten
Technische Daten Elektro-Gabelstapler RX 60 – Fa. Still GmbH	8 Seiten
Technische Daten Geh-Niederhubwagen – Fa. Still GmbH	7 Seiten
Technische Daten Säulenschwenkkran KBK – Fa. Demag	3 Seiten
Technische Daten Regalwanne Typ RWP 27 – Fa. Denios	1 Seite
Schalltechnische Untersuchung, Bericht-Nr. 583_0 vom 24.05.2015; Verfasser: ab consultants GmbH, 92648 Vohenstrauß	56 Seiten
Schreiben der WAD GmbH, 08373 Remse, vom 23.07.2015	1 Seite
Schreiben der WM projekt GmbH, 90763 Fürth, vom 20.07.2015	1 Seite
Entwässerungsgesuch vom 15.07.2015 mit Lageplan 1 : 500, Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Plan Strangschema Schmutz- u. Regenwasser M 1 : 20, Plan Strangabwicklung Regenwasser u. Schmutzwasser M 1 : 200, Plan Dachflächen M 1 : 200, Plan Grundriss EG u. OG M 1 : 100, Plan Schnitte M 1 : 100, Rohrnetzberechnung, Beschreibung Biogest-Drosselschieber (Fa. Biogest); Verfasser: WM Projekt GmbH	4 Seiten + 7 Pläne  8 Seiten (Rohrnetzberechnung) 8 Seiten (Drosselschieber)
Brandschutz-Nachweis, Projekt-Nr. 035/2015 vom 18.05.2015; Verfasser: WM Projekt GmbH	19 Seiten + 1 Brandschutzplan M 1 : 200
Auszug aus dem Bebauungsplan „Industriegelände Glauchau Nordwest vom 13.12.1991	1 Plan
Inhaltsverzeichnis zum Bauantrag	1 Seite
Bauantrag	2 Seiten
Baubeschreibung	6 Seiten
Versicherungsbescheinigung/Bauvorlageberechtigung für Fr. Marita Walther	2 Seiten
Nachweis Sanitärobjekte, Nutzflächenberechnung, Stellplatznachweis	5 Seiten
Statistikblätter	5 Seiten
Schreiben der Stadtwerke Glauchau GmbH vom 27.11.2014	2 Seiten + 2 Leitungspläne
Schreiben der WAD GmbH, 08373 Remse, vom 25.11.2014	3 Seiten
2 Schreiben des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung, 08371 Glauchau vom 08.12.2014 zur Löschwasserbereitstellung und Trinkwasserbereitstellung	5 Seiten
Lageplan zum Bauantrag (Vorblätter)	4 Seiten
Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 19.03.2015, M 1 : 1.000	1 Planzeichn.
Flurstücks- u. Eigentumsnachweis	4 Seiten
Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 07.05.2015, ohne Maßstab	1 Planzeichn.
Lageplan zum Bauantrag, M 1 : 500	1 Planzeichn.
Grundriss EG u. OG, M 1 : 100	1 Planzeichn.
Ansichten, M 1 : 100	1 Planzeichn.
Schnitte A-A, B-B, M 1 : 100	1 Planzeichn.
Lageplan Außenanlagen; Entwässerung u. Begrünung, M 1 : 200	1 Planzeichn.
Betrachtung zur Sicherheitsleistung	4 Seiten

## C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

### C.1 Leistungsbegrenzung der Anlage

- 1.1. Die maximale Lagermenge für gefährliche Abfälle wird auf 123 t begrenzt. Die Lagermenge an nicht gefährlichen Abfällen sowie Eisen- und Nichteisenschrotten darf jeweils nur weniger als 100 t betragen.
- 1.2. Die maximale Lagermenge an Elektrolyten aus Batterien und Akkumulatoren (ASN 16 06 06\*) darf 25 t nicht überschreiten.
- 1.3. Die Behandlung gefährlicher Abfälle wird auf höchstens 104 t/d begrenzt.
- 1.4. Die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle wird auf höchstens 75 t/d begrenzt.
- 1.5. Der jährliche Durchsatz der Anlage, bezogen auf die Menge angenommener Abfälle, wird auf maximal 21.320 t, davon 20.220 t gefährliche Abfälle, begrenzt.
- 1.6. Auf der Anlage dürfen ausschließlich folgende Abfälle angenommen, gelagert und gegebenenfalls, wie nachstehend beschrieben, behandelt werden:

<b>Abfallschlüssel gem. AVV</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Art der Behandlung</b>
<b>Gruppe 1</b>	<b>Gefährliche Abfälle, max. 123 t</b>	
16 06 01*	Bleibatterien	Zerlegung
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	keine Behandlung
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209* bis 160212* fallen	Erstbehandlung E-Schrott (Schadstoffentfrachtung und Zerlegung)
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	keine Behandlung
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121* und 200123* fallen	Erstbehandlung E-Schrott (Schadstoffentfrachtung und Zerlegung)
<b>Gruppe 2</b>	<b>Nicht gefährliche Abfälle sowie FE- und NE-Metalle, jeweils &lt; 100 t</b>	
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen	Erstbehandlung E-Schrott (Schadstoffentfrachtung und Zerlegung)
16 06 04	Alkalibatterien (außer 160603)	keine Behandlung
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	keine Behandlung
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	keine Behandlung
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen	keine Behandlung

20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen	Erstbehandlung E-Schrott (Schadstoffentfrachtung und Zerlegung)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	Sortierung
17 04 02	Aluminium	Sortierung
17 04 03	Blei	Sortierung
17 04 04	Zink	Sortierung
17 04 05	Eisen und Stahl	Sortierung
17 04 06	Zinn	Sortierung
17 04 07	gemischte Metalle	Sortierung
19 12 02	Eisenmetalle	Sortierung
19 12 03	Nichteisenmetalle	Sortierung
20 01 40	Metalle	Sortierung

## C.2 Immissionsschutz

- 2.1. Die Anlage darf nur montags bis samstags in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr betrieben werden.
- 2.2. Die Batterieinstandsetzungs-, -ersatzteilerzeugung- und Recyclinganlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der Beurteilungspegel, welcher durch die Gesamtanlage hervorgerufen wird, an den maßgeblichen Immissionsorten (IO) folgende reduzierte Immissionsrichtwerte (IRW) „Außen“ nicht überschreitet:
  - 40 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts an den Wohngebäuden Peniger Straße 18 und Schönberger Straße 7 sowie
  - 42 dB(A) tags und 37 dB(A) nachts am Wohngebäude Am Spielplatz 3a.
- 2.3. Durch den Betrieb der Gesamtanlage verursachte kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den in Nr. 2.2 genannten IO die zulässigen Werte von 90 dB(A) tags und 65 dB(A) nachts nicht überschreiten.
- 2.4. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb führen können, sind umgehend dem LRA Zwickau, Umweltamt zu melden. Als erheblich in diesem Sinne sind alle Abweichungen anzusehen, die Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Anlage haben könnten.
- 2.5. Geeignete Bindemittel zur Aufnahme von eventuell ausgetretenen Betriebsflüssigkeiten oder sonstigen Verunreinigungen sind in ausreichender Menge bereitzustellen. Die ständige Verfügbarkeit der Bindemittel ist zu gewährleisten.
- 2.6. Über die Abfallein- und -ausgänge ist ein Betriebstagebuch zu führen, in welchem mindestens folgende Angaben festzuhalten sind:

Datum der Anlieferung  
Kennzeichen des anliefernden Kraftfahrzeuges  
Name und Anschrift des Anlieferers  
Herkunft des Materials  
Name des Fahrers mit Gegenzeichnung durch den Fahrer  
Tonnage  
Abfallschlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV)

Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **C.3 Baurecht/Brandschutz**

- 3.1. Die Baugenehmigung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt.
- 3.2. Die Baumaßnahme muss den statischen Erfordernissen und den derzeit gültigen technischen Baubestimmungen entsprechen.
- 3.3. Die in den Prüfberichten der Prüfügenieure unter „Prüfbemerkungen“ aufgeführten Forderungen/Auflagen sind zu erfüllen bzw. zu beachten.
- 3.4. Bis zum Baubeginn ist der Genehmigungsbehörde ein Nachweis über die geordnete Abwasserbeseitigung vorzulegen.
- 3.5. Der Baubeginn ist dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 3.6. Vor Inbetriebnahme der Anlage muss ein mit der Brandschutzbehörde abgestimmter Feuerwehrplan nach DIN 14095 vorliegen. Der Feuerwehrplan ist der örtlichen Feuerwehr 3-fach zu übergeben.

### **C.4 Arbeitsschutz**

- 4.1. Es sind Betriebsanweisungen, die den Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) Rechnung tragen, zu erstellen und den Arbeitnehmern zugänglich zu machen. Die Beschäftigten sind anhand dieser Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen.
- 4.2. Bezüglich des Umgangs mit Blei sind die zutreffenden Anforderungen nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe, TRGS 505, zu erfüllen. Bei Überschreitung der in Nr. 5 Abs. 2 genannten Blutbleispiegel sind die dort genannten Maßnahmen umzusetzen.

### **C.5 Wasserrecht**

- 5.1. Die Eignungsnachweise (Zulassungen, Materialeignungsnachweise etc.) für die eingesetzten Behälter, Armaturen, Dichtungsmaterial und den Befestigungsaufbau sowie die Herstellererklärung zur plangerechten und sachkundigen Ausführung und der jeweilige Fachbetriebsnachweis (gem. § 3 VAWS) der ausführenden Firma sind vor Inbetriebnahme im Rahmen der Bauabnahme vorzulegen.
- 5.2. Für die Säurelagerung und das abflusslos gesammelte gewerbliche Abwasser ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen. Das Personal ist entsprechend aktenkundig zu belehren.
- 5.3. Die Entsorgung des Abwassers aus den Sammelbehältern und die Beprobungen (Analyseprotokolle) sind zu dokumentieren und der unteren Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## D. Hinweise

1. Die nachfolgenden Hinweise sind nicht abschließend.
2. Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet eventuell erforderlicher behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG in dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
3. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde (hier LRA Zwickau) die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat vorher mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
4. Die in Abschnitt A. Nr. 8 geforderte Sicherheitsleistung kann in den von § 232 Bürgerliches Gesetzbuch vorgesehenen Arten oder durch andere geeignete und von der Behörde anerkannte Sicherungsmittel wie z. B. die unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft, die Hinterlegung von Geld, die Bestellung dinglicher Sicherheiten, eine Ausfallversicherung oder ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist höchstens 6 Monate beträgt und das nur durch das Landratsamt Zwickau gekündigt werden kann, erbracht werden.
5. Für Anlagen zum zeitweiligen Lagern von gefährlichen Abfällen, ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) ein Immissionsschutzbeauftragter zu bestellen. Die nötige Fachkenntnis ist nachzuweisen.

### Baurecht

6. Der Bauherr hat gemäß § 72 Abs. 8 Sächsische Bauordnung (SächsBO) den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige).
7. Bis zum Baubeginn ist ein Bauleiter zu bestellen (§ 53 Abs. 1 SächsBO). Bauleiterbestellung und Bauleitererklärung sind dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, unverzüglich bekannt zu geben.
8. Spätestens mit Baubeginn ist an der Baustelle ein Bauschild mit den im § 11 Abs. 3 Sächsische Bauordnung vorgegebenen Angaben aufzustellen.
9. Die Fertigstellung des Rohbaus nach Aufbringen der Dachdeckung ist dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, vom Bauherrn zwei Wochen vorher anzuzeigen (§ 82 Abs. 1 SächsBO).
10. Vor Nutzungsbeginn müssen für alle zutreffenden technischen Anlagen und Einrichtungen die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 07.02.2000 (Sächs-TechPrüfVO [GVBl. S. 127], zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. Oktober 2014 [GVBl. S. 647, 654]), geforderten Sachkundigen- bzw. Sachverständigenerstprüfungen durchgeführt und die Prüfbescheinigungen dem Landratsamt Zwickau, Umweltamt, zur Endabnahme vorgelegt werden.
11. Der Eigentümer der baulichen Anlagen muss gemäß § 6 Abs. 3 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) spätestens zwei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme bei dem Landratsamt Zwickau oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die Gebäudeeinmessung bzw. den Gebäudeabgang beantragen. Erfolgt dies



nicht, wird die Gebäudeeinmessung auf Kosten des Eigentümers von Amts wegen durchgeführt.

### Arbeitsschutz

12. Die Arbeitsstätte ist entsprechend den Forderungen der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) und der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.07.2015 (BGBl. I S. 1187) zu errichten.
13. Die Baustelle ist entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zul. geä. durch Art. 15 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I. S. 3758) durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.
14. Sämtliche Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Anlagen) müssen den Mindestanforderungen des Anhanges 1 der BetrSichV entsprechen (BetrSichV § 7 Abs. 1). Erforderliche EG-Konformitätserklärungen müssen vor Gebrauch bzw. Inbetriebnahme vorliegen.

### Abfallrecht

15. Die Annahme von Gerätebatterien im Sinne des Batteriegesetzes wie Alkalibatterien, anderen Batterien und Akkumulatoren darf erst erfolgen, wenn die Anlage als eine Sammelstelle (Rücknahmestelle) anerkannt ist, die dem Gemeinsamen Rücknahmesystem oder einem herstellereigenen Rücknahmesystem gemäß des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz – BattG) angeschlossen ist (§ 11 Abs. 2 BattG).
16. Bei der Behandlung von Elektro- und Elektronikgeräten (hier: Ladegeräte für Bleibatterien) bzw. der Schadstoffentfrachtung als Erstbehandler, sind die Vorgaben des Anhanges III ElektroG sowie das LAGA Merkblatt M 31 zu beachten.
17. Sämtliche im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind gemäß § 7 Abs. 2, 3 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Dabei sind die Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln (§ 9 Abs. 1 KrWG). Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien, ist gemäß § 9 Abs. 2 KrWG unzulässig.
18. Ist eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, sind die Abfälle nach § 15 KrWG getrennt nach jeweiligem Schadstoffpotential einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.
19. Die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung ist gemäß § 28 Abs. 1 KrWG nur in den dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) zulässig.

Bau- und Abbruchabfälle, soweit sie nach § 7 Abs. 4 KrWG zu verwerten sind, dürfen nicht auf Deponien abgelagert werden.

20. Allen anfallenden Abfällen sind in Abhängigkeit von ihrer Herkunft und ihrer Gefährlichkeit die entsprechenden Abfallschlüssel gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zuzuordnen. Auf der Grundlage des zugeordneten Abfallschlüssels nach AVV ist der Entsorgungsweg (Verwertung bzw. Beseitigung) festzulegen.
21. Bei der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) sämtlicher Abfälle sind unter Berücksichtigung ihrer Gefährlichkeit die geltenden gesetzlichen Nachweispflichten nach den Bestimmungen des KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) sowie ferner die Überlassungspflichten nach § 17 KrWG und die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.

## **E. Begründung**

### **I. Sachverhalt**

1. Die ubatt GmbH, Leibnitzstraße 88 in 07548 Gera hat, nach einer Anlaufberatung am 19.03.2015, mit Einreichung der Antragsunterlagen vom 22.05.2015 die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung für eine Anlage zur Behandlung und Lagerung von Batterien am Standort 08371 Glauchau, Ludwig-Erhardt-Straße, Teilstück des Flurstücks 412/42 der Gemarkung Jerisau, beantragt. Der Umfang der baulichen Anlagen und der technischen Ausstattung ist in Abschnitt A. Nr. 1 generell beschrieben. Für die Baumaßnahme (Werkhalle und Nebenanlagen) wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Die gleichzeitig am Standort vorgesehene Instandsetzung von Traktionsbatterien für elektrisch betriebene Fahrzeuge (derzeit insbesondere Gabelstaplerbatterien), einschließlich deren Lagerung, ist immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig.

In der Anlage sollen folgende immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Tätigkeiten durchgeführt werden:

#### Selektive Demontage von Traktionsbatterien

Angelieferte Traktionsbatterien werden zunächst auf ihren Gebrauchszustand geprüft (Sichtprüfung und elektrische Prüfung). Batterien in einwandfreiem Zustand werden als funktionsfähige Gebrauchtbatterien ohne weitere Behandlung zum späteren Verkauf zwischengelagert.

Aus defekten Traktionsbatterien werden die Batteriezellen (II) mittels Säulenschwenkkränen entnommen. Intakte Zellen werden einer Wiederverwendung zugeführt und bis dahin in dafür vorgesehene Kunststoffbehälter oder den Batterietrögen (I) in einem Palettenregal gelagert. Beschädigte Batteriezellen werden in Kunststoffbehältern gesammelt und in den dafür vorgesehenen Container eingebracht. Defekte Tröge werden ebenfalls in einem Container gelagert. Die bei der Demontage anfallenden Komponenten Verbinder (III), Kunststoffverschlussstopfen (IV) und Befüllsystem (V) werden in der Lagerhalle nach Typen sortiert gelagert und für die Weiterverwendung vorgehalten.

#### Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Die Erstbehandlung beschränkt sich auf die Zerlegung/Schadstoffentfrachtung von Ladegeräten für Bleibatterien gemäß ElektroG.

### Lagerung von Batterieabfällen

Es erfolgt die zeitweilige Lagerung von Abfallbatterien (Blei- und sonstigen Batterien), von unbrauchbaren Batteriebestandteilen sowie von Batteriesäure. Die Batteriesäure wird in 25 IBC-Behältern zu je 1.000 Litern gelagert.

Weiterhin sollen Eisen- und Nichteisenmetalle angenommen, sortiert und gelagert werden.

Die Lagermenge aller nicht gefährlichen Abfälle soll stets unterhalb 100 t gehalten werden.

Die Antragsunterlagen hat Frau Anita Stadlbauer, Büro für Umwelt- und Qualitätsmanagement, Kirchplatz 6 in 94365 Parkstetten, im Auftrag der Antragstellerin verfasst.

## 2. Antragsprüfung

Die Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen sind im § 6 BlmSchG geregelt. Die allgemeinen Pflichten für den Betreiber einer Anlage ergeben sich aus § 5 BlmSchG.

Es war zu prüfen, ob vom Betrieb der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1, 2 BlmSchG ausgehen und ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BlmSchG erfüllt sind.

### Immissionen

Auf Grund der Spezifik der Anlage ist mit relevanten Staubemissionen nicht zu rechnen. Geruchsintensive Stoffe werden ebenfalls nicht gehandhabt.

Vom Betrieb der Anlage gehen jedoch Geräuschemissionen aus.

Zu den Geräuschemissionen ist Folgendes auszuführen:

Die Schutz- und Vorsorgepflicht gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind in der TA Lärm konkretisiert. Insbesondere ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche i. d. R. dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) und Spitzenpegel nicht überschreitet.

Die Antragsunterlagen enthalten zur Problematik Geräuschemissionseinwirkung in der Nachbarschaft der Anlage die schalltechnische Untersuchung 583\_0 der Firma abConsultants GmbH vom 24.05.2015. Diese schalltechnische Untersuchung wird nachfolgend im Einzelnen fachlich bewertet.

Die nächstgelegene schutzbedürftige Bebauung befindet sich ca. 118 m nordwestlich (Wohngebäude Peniger Straße 18), ca. 116 m nordwestlich (Wohngebäude Schönberger Straße 7) und ca. 68 m nördlich (Wohngebäude Am Spielplatz 3a) der nördlichen Grenze des Anlagengrundstückes. Diese Wohngebäude sind als maßgebliche Immissionsorte (IO) zu betrachten. Der Anlagenstandort befindet sich im Geltungsbereich (Teilfläche GI A) des rechtskräftigen B-Planes „Industriegelände Glauchau Nordwest“. Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung vor unzulässigen Geräuschemissionen wurden im o. g. B-Plan Geräuschkontingente festgesetzt. Demnach sind innerhalb der Teilfläche GI A flächenbezogene Schallleistungspegel von 55 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 50 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts festgesetzt.

Der Schutzanspruch der maßgeblichen IO wurde in der schalltechnischen Untersuchung grundsätzlich ordnungsgemäß in Form einer Ausbreitungsrechnung auf Basis der im B-Plan festgesetzten Geräuschkontingente berücksichtigt. Die dabei für das Betriebsgrundstück zugrunde gelegte Flächenschallquelle entspricht hinsichtlich der Größe und der Lage nicht exakt dem in den Antragsunterlagen enthaltenen amtlichen Lageplan. Die daraus resultierende Abweichung beträgt an den IO jedoch nur ca. 0,1 dB(A) und ist demzufolge vernachlässigbar.

Die weiteren den Prognoserechnungen zugrunde gelegten Eingangsdaten sind fachlich nicht zu beanstanden und als Genehmigungsvoraussetzungen zu werten. In der schalltechnischen Untersuchung sind alle relevanten Geräuschquellen des zukünftigen Anlagenbetriebes enthalten. Nach stichprobenartiger Prüfung der schalltechnischen Untersuchung kann von der Richtigkeit der Ergebnisse ausgegangen werden.

Die prognostizierten Beurteilungspegel (Lr) für die zu erwartende Zusatzbelastung zeigen, dass die sich aus der Kontingentierung des B-Planes ergebenden (reduzierten) IRW an den untersuchten IO tagsüber um ca. 2 dB(A) und nachts um ca. 4 bis 6 dB(A) unterschritten werden. Weiterhin kann aus der vorliegenden Untersuchung abgeleitet werden, dass in der schutzbedürftigen Nachbarschaft keine unzulässigen Geräuschspitzen zu erwarten sind.

Unter Maßgabe der im Genehmigungsantrag ausgeführten Anlagenkonfiguration und der Eigenschaften der zu handhabenden Abfälle, der Durchsatzleistung der Anlage, sowie unter Beachtung der in der schalltechnischen Untersuchung 583\_0 der Firma abConsultants GmbH vom 24.05.2015 zugrundegelegten Emissionsansätze ist nicht mit erheblichen stofflichen Immissionen, Geruchsmissionen sowie Geräuschmissionen auf umliegende schutzbedürftige Immissionsorte zu rechnen.

Mit den in der Nebenbestimmung C 2.2 vorgegebenen reduzierten IRW wird ausreichend Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschmissionen getroffen.

### Abfälle

Die Antragstellerin hat plausibel dargelegt, dass nicht zu vermeidende Abfälle auf ein Minimum reduziert werden und die Verwertung der Abfälle grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung hat. Sämtliche Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassenen Anlagen zugeführt.

Die weitere Prüfung der Aussagen in den unter Abschnitt B. genannten Unterlagen ergab, dass diese hinreichend aussagefähig und plausibel sind, um die Auswirkungen der beantragten Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit sowie die Umwelt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beurteilen zu können. Beim Betreiben der Anlage werden die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG vorliegen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben aus Sicht der Genehmigungsbehörde ebenfalls nicht entgegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

### 3. Am Verfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Wasser  
Umweltamt, Sachgebiet Abfall-, Altlasten und Bodenschutz  
Umweltamt, Sachgebiet Naturschutz
- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz
- Stadt Glauchau, untere Bauaufsichtsbehörde

Alle Beteiligten gaben zustimmende Stellungnahmen, teilweise unter Vorschlag von Nebenbestimmungen, ab. Die Vorschläge wurden, soweit erforderlich, bei der Erstellung dieses Bescheides berücksichtigt.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Das Landratsamt Zwickau ist zum Erlass dieses Bescheides nach § 2 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der Fassung vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), örtlich zuständig.
2. Die Anlage zur Behandlung und Lagerung von Batterien der Fa. ubatt GmbH ist gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit den Nrn. 8.11.2.1 (G, E), Nr. 8.11.2.4 (V) sowie Nr. 8.12.1.1 (G, E) des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Die Anlage unterliegt außerdem den Vorschriften der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

3. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b der 4. BImSchV war ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die dem Landratsamt Zwickau im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorlagen, lagen entsprechend der Bekanntmachung vom 19.08.2015 einen Monat, vom 26. August 2015 bis einschließlich 25. September 2015 im Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer 150, Zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau, und in der Stadtverwaltung Glauchau, Bauamt, Zimmer 645, Markt 1 in 08371 Glauchau, aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden bis zum Ablauf der Einwendungsfrist (9. Oktober 2015) nicht erhoben.

Der für den 22. Oktober 2015 im Landratsamt Zwickau, 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, Haus 2, 1. Obergeschoss links, bestimmte Erörterungstermin entfiel, da keine Einwendungen erhoben wurden (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren). Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wurde am 14.10.2015 auf der Internetseite des Landratsamtes Zwickau unter „Informationen und Veröffentlichungen“ bekannt gemacht.

4. Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Da im Rahmen der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, zog die Antragstellerin ihren Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns mit e-mail vom 20.10.2015 zurück. Über diesen Antrag war somit nicht mehr zu entscheiden.

5. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Das Vorhaben ist nicht in Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt. Die geplante Anlage, bzw. die dort geplanten Tätigkeiten, lassen sich unter keine der dort aufgeführten Nummern subsummieren. Damit unterliegt das Vorhaben nicht den Regelungen dieses Gesetzes.

Die Durchführung einer UVP war somit nicht erforderlich.

6. Ausgangszustandsbericht nach § 10 Abs. 1a BImSchG

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IED-Anlage) mit dem Antrag ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist.

Gefährliche Stoffe sind in § 3 Abs. 9 BImSchG definiert als Stoffe nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung). Nach Artikel 1 Abs. 3 gilt diese Verordnung jedoch nicht für Abfälle.

Da in der Anlage ausschließlich Abfälle und darüber hinaus keine gefährlichen Stoffe gehandhabt werden, war im Verfahren kein Ausgangszustandsbericht zu fordern.

7. Die in den Abschnitten A. und C. dieses Bescheides festgelegten Inhalts-, Nebenbestimmungen und Bedingungen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG und sind erforderlich und sachgerecht, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Sie dienen dem Schutz und der Vorsorge der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen.

Die einzelnen Inhalts-, Nebenbestimmungen und Bedingungen werden wie folgt begründet:

Zu A. Nr. 3

Die Bedingung beruht auf § 66 SächsBO.

Bei Anwendung des geprüften Standsicherheitsnachweises und des geprüften Brandschutzkonzepts ist sicher gestellt, dass alle erforderlichen Maßnahmen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den technischen Regelwerken ordnungsgemäß umgesetzt werden. Deshalb war dies verbindlich festzusetzen.

Zu A. Nr. 7

Die Mitteilung über die Betriebsaufnahme ist zur Überwachung der Anlage und zur Überwachung der sich aus der Betriebsaufnahme ergebenden Fristen notwendig.

Zu A. Nr. 8

Die Bedingung beruht auf § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz und dient der behördlichen Überwachung hinsichtlich der Einhaltung der Anforderung an Rücknahmestellen nach dem Batteriegesetz.

Zu A. Nr. 9

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt

werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Zur Sicherstellung der Erfüllung dieser Pflichten soll gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen bei Genehmigungserteilung eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Die Antragstellerin hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einen Vorschlag für die Höhe der Sicherheitsleistung erarbeitet (s. Kapitel 12 Ordner „Anlagen“). Demnach sind lediglich die getrennt gesammelten Elektrolyten (Batteriesäuren) mit Entsorgungskosten von 400,00 € je Tonne zu berücksichtigen. Die vorgeschlagenen Entsorgungskosten sind nach Einschätzung der Behörde realistisch und liegen im markt- und ortsüblichen Kostenrahmen für diesen Abfallstoff. Bei einer maximalen Lagermenge von 25 Tonnen, ergibt sich ein Betrag von 10.000 €. Die Antragstellerin schlägt in Summe eine Sicherheitsleistung von 15.000 € vor, um im Insolvenzfall auch die Entsorgung von Bindemitteln und die Durchführung von Aufräum- und Reinigungsarbeiten sicherzustellen. Die Angaben verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer sowie Transport-, Analyse- und Verpackungskosten.

Die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung ergeht somit antragsgemäß.

### Immissionsschutz

Zu Abschnitt C.

Die Nebenbestimmungen sind zur Erfüllung der Schutzpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderlich und stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können. Sie ergänzen den Schutz, der entsprechend den Antragsunterlagen vorgesehen und den örtlichen Gegebenheiten vorhanden ist.

Zu den Nrn. 1.1 – 1.6

Die Beschränkung der zu lagernden und zu behandelnden Abfälle, die Festlegung der maximalen Lagerkapazitäten sowie der maximalen Anlagendurchsätze beruhen auf den Angaben der Antragstellerin im Genehmigungsantrag und ergehen somit antragsgemäß. Sie dienen vor allem der Emissionsbegrenzung, da die Entstehung von Emissionen durch Anlagen zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen entscheidend vom Durchsatz und der Lagerkapazität der Anlagen abhängt. Diese Betriebsparameter sind außerdem Eingangsgrößen in der Schallimmissionsprognose. Nur bei Einhaltung dieser Parameter ist ohne weitere Prüfung sichergestellt, dass die mit dem Betrieb verbundenen Geräuschemissionen nicht zu unzulässigen Belästigungen in der Nachbarschaft der Anlage führen.

Die Beschränkungen dienen weiterhin dazu, den Genehmigungsinhalt hinreichend zu bestimmen und somit die Überwachung der Anlage zu ermöglichen.

Die Lagermenge an Elektrolyten (ASN 16 06 06\*) war auf Grund der Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung auf 25 t zu begrenzen.

Zu den Nrn. 2.1 – 2.3

Durch diese Festlegungen soll das Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft verhindert werden. Dies betrifft im Besonderen das Entstehen von Geräuschemissionen durch die Beschränkung der Betriebszeiten und die Vorgabe reduzierter IRW. Die in der Nebenbestimmung C.2.2 vorgegebenen reduzierten IRW entsprechen den in der schalltechnischen Untersuchung Nr. 583\_0 der Firma abConsultants GmbH vom 24.05.2015 ermittelten Immissionsrichtwertanteilen, welche sich

aus den im rechtskräftigen B-Plan „Industriegelände Glauchau Nordwest“ festgesetzten Emissionskontingenten unter Beachtung der Größe des Betriebsgrundstückes ergeben. Die Festlegung der zulässigen Spitzenpegel entspricht der Anforderung nach Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm.

Zu Nr. 2.4

Die Mitteilungspflicht bei Störungen dient dem Schutz vor möglichen Gefahren für die Allgemeinheit und der Nachbarschaft bei einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage. Dadurch erhalten die Behörden die Möglichkeit, erforderlichenfalls rechtzeitig Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

Zu Nr. 2.5

Insbesondere im Außen- und Anlieferbereich besteht über eine Ausbreitung/Verschleppung ausgetretener flüssiger Abfälle und Betriebsmittel die Gefahr eines Schadstoffeintrags in das Umfeld der Anlage. Aus Vorsorgegründen sind deshalb ausgetretene Flüssigkeiten durch das Aufbringen von ausreichend Bindemittel umgehend schadlos zu machen.

Zu Nr. 2.6

Die Auflage zur Führung eines Betriebstagebuchs dient der Erleichterung der behördlichen Überwachung der Anlage. Die beauftragte Erfassung der Grunddaten zu den angenommenen Abfällen ist hierzu geeignet und sowohl verhältnismäßig als auch angemessen.

## Baurecht

Zu Nr. 3.1

Die Nebenbestimmung beruht auf § 72 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO i. d. F. vom 28. Mai 2004 [GVBl. S. 200, 227], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. April 2014 [GVBl. S. 238, 322]).

Zu den Nrn. 3.2, 3.3

Die Forderung beruht auf dem Gebot des § 12 Abs. 1 SächsBO. Das Gebot wird erfüllt, wenn die derzeit gültigen technischen Baubestimmungen eingehalten und den Forderungen der Prüfsachverständigen nachgekommen wird.

Zu Nr. 3.4

Gemäß § 30 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans u. a. nur dann zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist. Zur Erschließung gehört auch die Abwasserbeseitigung. Die Antragstellerin hat zur Zeit des Genehmigungsverfahrens die gesicherte Abwasserbeseitigung noch nicht nachgewiesen. Auf Grundlage von § 72 Abs. 3 SächsBO war deshalb der Nachweis der gesicherten Abwasserbeseitigung zu beauftragen.

Zu Nr. 3.5

Die Auflage beruht auf § 82 Abs. 1 SächsBO.

Zu Nr. 3.6

Die Auflage dient der Sicherstellung eines effektiven abwehrenden Brandschutzes. Nur ein DIN-gerechter Feuerwehrplan ermöglicht der Feuerwehr eine schnelle Orientierung am



Brandort. Die Auflage beruht u. a. auf §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG).

### Arbeitsschutz

Zu Nr. C.4.1

Die Forderung zur Erstellung von Betriebsanweisungen und zur Unterweisung der Beschäftigten beruht auf § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), § 12 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) und § 14 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644).

Zu Nr. C.4.2

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe, hier die TRGS 505, stellen den Stand der Technik dar. Sie sind gemäß § 7 Abs. 2 GefStoffV i. d. R. anzuwenden.

### Wasserrecht

Zu Nr. C.5.1

Die Forderung zur Vorlage der Eignungsnachweise beruht auf § 16 der Sächsischen Bau-  
produkten- und Bauartenverordnung (SächsBauPAVO) vom 29.07.2004.

Danach sind für Bauarten für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen die Verwendbarkeits- Anwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise nach den §§ 18, 19 und 22 bis 24 SächsBO i.V. mit § 17 Abs.1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie § 25 SächsBO zu führen.

Zu Nr. C.5.2

Die Forderung beruht auf § 3 und Anhang 1 Punkt 1.1 (zu § 4) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS).

Zu Nr. C.5.3

Die Forderung ist begründet in § 101 Abs. 1 Punkt 2. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und beruht auf § 100 Abs. 1 WHG.

8. Die Kostenentscheidung in Abschnitt A. Nr. 10 und Nr. 11 beruht auf den §§ 1, 2, 6, 12, 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. V. m. der Anlage 1 zu § 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 100), Lfd. Nr. 55 - Immissionsschutz - Tarifstelle 1.1.4 und Lfd. Nr. 17 – Baurecht – Tarifstelle 4.1.1.

### Ermittlung der Gebühr

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Herstellungskosten (lt. Antrag): 1.600.000,- EUR

Gebühr lt. Lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.1.4

4.475,- EUR

zzgl. 0,2 % der 511.000,- EUR übersteigenden

Kosten: 1.089.000,- EUR x 0,002 =

2.178,- EUR

Zwischensumme	----- 6.653,- EUR
2. Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung	
Rohbausumme laut Antrag: 900.000 EUR	
Gebühr lt. Lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.1:	
Rohbausumme /1000 x 8,50 EUR =	7.650,- EUR
<b>Gesamtgebühr</b> aus 1. und 2.	<b>14.303,- EUR</b>

Danach ist eine Gebühr von 14.303,- EUR festzusetzen.

Die Kosten in Höhe von 14.303,- EUR sind bis zum 20.11.2015 auf das auf dem Anlageblatt angegebene Konto einzuzahlen.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

**Schumann**  
Sachgebietsleiterin Immissionsschutz